Kantonsratsbeschluss über den Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 des Kantons Luzern

vom 20. Oktober 2026

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 17. August 2026[1],

beschliesst:

1. Der Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 des Kantons Luzern wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 20. Oktober 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Angela Lüthold
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Zum Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:

1. *Allgemein*
 Indikatoren und Messgrössen der Leistungsaufträge sind hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit und Aussagekraft zu überprüfen und für den AFP 2028–2031 zu überarbeiten.

[1] B 112-2026

2. *Allgemein*
 Künftig ist im Voranschlag auf jegliche Platzhalter zu verzichten.

3. *111 ff. / H0–1030 – Datenschutz*
 Die Indikatoren und Messgrössen sind im Hinblick auf den AFP 2028–2031 so zu ergänzen, dass die Aufgabenerfüllung des Datenschutzes in ihrer Breite und die vorhandenen Ressourcenlücken angemessen sichtbar werden.

4. *S. 127 ff. / H0–4030 – Dienstleistung Finanzen*
 Der Regierungsrat wird gebeten, im nächsten AFP die durch Zentralisierung und Digitalisierung im Rechnungswesen erzielten Effizienz- und Kosteneffekte transparent und soweit möglich quantifiziert auszuweisen.

5. *S. 216 f. / H2–3200 BKD – Volksschulbildung / 2.4 Statistische Messgrössen*
 Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Ursachen der steigenden Sonderschulquote vertieft zu analysieren und dem Kantonsrat aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen das Mengen- und Kostenwachstum in der Sonderschulung gedämpft werden kann. Dabei sind insbesondere die Entwicklung der Zuweisungen, die Betreuungsintensität, das Verhältnis zwischen integrativen und separativen Angeboten sowie mögliche präventive Massnahmen in der Regelschule zu berücksichtigen.

6. *266 / H5–5040 GSD – Soziales und Gesellschaft*
 Im Goldkanten-AFP (erster AFP der Legislatur 2027–2031) sind Indikatoren festzulegen, die den Effekt oder die Wirkung des kostenintensiven Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) abbilden.

7. *S. 280 / H5–5060 GSD – Asyl- und Flüchtlingswesen*
 Im Rahmen einer Revision des Sozialhilfegesetzes ist geplant, diese Dossiers ab 2029 bereits nach Ablauf von acht Jahren an die Gemeinden zu übergeben. Auf diese Reduktion auf acht Jahre ist zu verzichten.

8. *S. 333 ff. / H9-4031 FD – Finanzen*
 Die departementsübergreifende Aufgabenüberprüfung ist sofort zu starten, damit der AFP 2028–2031 bereits konkrete Lösungsansätze aufzeigt und nicht erst die Platzhalter für die Planjahre 2029 und 2030 abgewartet werden.

9. *S. 337 ff. / H9–4061 FD – Steuern*
 Im nächsten AFP sind die notwendigen Mittel für eine Steuergesetzrevision (Entlastung Mittelstand) einzustellen. Die Ergebnisse der Beratung des Finanzleitbildes sind entsprechend zu berücksichtigen. Falls sich die Beratung verzögert, ist ein entsprechender Platzhalter einzustellen.